



# Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27  
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926  
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 523/2015-G

Himmelberg, 15. Oktober 2015

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. 10. 2015, Zahl: 523/2015-G, mit welcher **Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm** erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Absatz 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes).
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes).

### § 2

#### Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) das Starten von Krafrädern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- b) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen, Holzspaltern und ähnlichem in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von

bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

- c) die Benützung von Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren, Laubbläsern und ähnlichem in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- d) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete.

### § 3 Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Himmelberg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 16. Mai 1991, Zahl 154-3/1991-P, mit welcher Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen wurden (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister  
  
(Heimo Rinösl)



An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 3. NOV. 2015

Abgenommen am: 2 3. NOV. 2015